



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 10. Mai 1994

NR. 1458

LÜTERKOFEN-ICHERTSWIL: Aenderung der Zonenvorschriften in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet Eyacker / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil unterbreitet dem Regierungsrat die Aenderung der Zonenvorschriften für die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet Eyacker zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2921 vom 30. August 1993 wurde die Einzonung des Gebietes Eyacker in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zur Errichtung einer Mehrzweckhalle genehmigt. Bei der Detailprojektierung stellte sich heraus, dass diese Mehrzweckhalle eine Länge von etwa 60 Metern und eine Höhe von beinahe 9 Metern aufweisen wird und somit die Vorschriften der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen nicht eingehalten werden können. Diese Zonenvorschriften in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet Eyacker sollen nun dem Bauvorhaben entsprechend angepasst werden.

Die Geschosshöhe wird deshalb von 2 auf 3 und die Gebäudehöhe von 6.5 m auf 9 m erhöht. Die auf 40 Meter beschränkte Gebäudelänge soll neu nicht mehr beschränkt werden.

Die öffentliche Auflage dieser Aenderung der Zonenvorschriften erfolgte in der Zeit vom 27. Januar 1994 bis zum 26. Februar 1994. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Aenderung der Zonenvorschriften in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet Eyacker am 28. März 1994.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1. Die Aenderung der Zonenvorschriften in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet Eyacker der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil wird genehmigt. Für die übrige Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gelten die Vorschriften gemäss § 16 des Zonenreglementes weiter.
- 3.2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 27. Mai 1994 noch 2 Pläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
- 3.3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Lüterkofen-Ichertswil:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	400.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 2020-435.00)
	Fr.	423.--	
		=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber:

Dr. K. Fühmann

Bau-Departement (2) SA
 Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Pläne
 Amtschreiberei Bucheggberg, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan(folgt später)
 Kant. Denkmalpflege
 Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
 Gemeindepräsidium der EG, 4571 Lüterkofen-Ichertswil, mit 1 gen. Plan(folgt später), (mit Rechnung, einschreiben)
 Baukommission der EG, 4571 Lüterkofen-Ichertswil
 Norag AG, A. Glutz, Architekturbüro, Kesslergasse 7, 4571 Lüterkofen

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: EG Lüterkofen-Ichertswil: Aenderung der Zonenvorschriften in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet Eyacker